



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Stadt Walldorf
z. Hd. Herr Andreas Konrad
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf

Karlsruhe 25.08.2025
Name A. Fritzsche, I. Mayer
Durchwahl 0721 926-4347, -4404
Aktenzeichen RPK55-8881-75/11
(Bitte bei Antwort angeben)

 Artenschutzrechtliche Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Zauneidechse im Rahmen des Bebauungsplans „Pflegeheim Walldorf Süd“, Stadt Walldorf
Ihr Antrag vom 28.05.2025

Anlagen

(Versand nur digital)

- AEP-Online - Anleitung und Erfassungs-Link für die Dateneingabe der erfassten Arten und Individuenzahl
- LAUFER (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. - Naturschutz und Landschaftspflege, Band 77, 93 - 141; Karlsruhe (LUBW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteilen wir gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 58 Abs. 3 Nr. 9d Naturschutzgesetz (NatSchG) eine artenschutzrechtliche

Ausnahme

von den einschlägigen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG, soweit dies zur Umsetzung des Bebauungsplans „Pflegeheim Walldorf Süd“ erforderlich ist.

Die Ausnahme gilt für die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*).

Die Ausnahme ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

1. Die artenschutzrechtliche Ausnahme ist bis zum **31. Dezember 2026** befristet.
2. Der **Beginn** bzw. der **Abschluss der Umsiedlungen** ist einen Monat zuvor bzw. einen Monat nach Beendigung beim Regierungspräsidium Karlsruhe (Höhere Naturschutzbehörde) per E-Mail (naturschutz@rpk.bwl.de) anzuzeigen.
3. Die **Baufläche** ist zur Vermeidung der Rückwanderung bzw. Einwanderung von Tieren für die Dauer der Bauarbeiten **einzuzäunen**. Die Zäune sind während der Hauptaktivität der Reptilien **1-2-mal wöchentlich** auf Funktionalität zu überprüfen. Eine Instandhaltung des Zauns ist im Falle von Bauschäden, Sturmschäden, Vandalismus etc. sofort durchzuführen. Sofern notwendig ist alle 6 bis 8 Wochen eine Mahd durchzuführen, um ein Überwinden der Zäune durch die Reptilien zu verhindern. Der Zaun ist erst nach Abschluss der Bauarbeiten abzubauen und korrekt zu entsorgen.
4. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind **ab Mitte März bis Ende April** (vor Eiablage) bzw. **Mitte August bis Ende September** (nach Eizeitung und vor Winterschlaf) durch geeignete Fangmethoden so viele Reptilien wie (mit vertretbarem Aufwand) möglich abzufangen. Sollten aufgrund phänologischer Parameter Änderungen der genannten Zeiträume erforderlich sein, so sind diese nach einem begründeten Änderungsantrag mit Zustimmung durch das Regierungspräsidium möglich. Die **Fangaktion** muss in der Zeit erhöhter Mobilität der Reptilien erfolgen, d.h. bei milder Witterung (windarm, strahlungsreich). Der Fang kann eingestellt werden, wenn bei geeigneter Witterung an mindestens drei Fangtagen im Abstand von 4 Tagen keine Tiere mehr gefangen werden.
5. Zugelassene **Fangmethoden** für Reptilien sind das Fangen mittels Nylonschlinge, per Kescher oder Hand (mit Schwamm), Schlangenbretter/-bleche und/oder mittels Fangzaun und Eimer. Für die letztgenannte Methode („Eimer-Methode mit Fangzaun“) ist unbedingt folgendes zu berücksichtigen:
 - die Eimer müssen Löcher haben, damit die Tiere bei Niederschlägen nicht ertrinken,
 - die Eimer müssen mindestens zweimal/Tag kontrolliert werden,

- die Eimer müssen so platziert (notfalls Sonnenschutz) werden, dass sie nicht der Mittagssonne ausgesetzt sind,
 - nach Beendigung der Maßnahme bzw. während Fangpausen muss die Anlage so abgesichert sein, dass keinerlei bodenaktive Tiere gefangen werden.
6. Für den **Fang**, die **Verbringung** und **Versorgung** der Reptilien sind entsprechend **qualifizierte Mitarbeiter/innen** (herpetologisch geschultes Personal = Naturschutzfachkräfte mit Erfahrung auf dem Gebiet des Reptilienmanagements) einzusetzen.
 7. Die **Anforderungen** an eine **Umsiedlung** (vgl. Kap. 3.4.1, 6.5 in LAUFER, 2014) sind einzuhalten. Abweichungen sind zu begründen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tiere nicht in bestehende Reviere umgesiedelt werden. Die vorgesehene FCS-Fläche muss rechtzeitig bis zur Umsiedlung der Tiere auf den unter Ziffer 9 bezeichneten Flächen und nach den dort genannten Vorgaben angelegt sein.
 8. Der **Transport** der Reptilien erfolgt in Stoffsäckchen oder entsprechenden Fangboxen mit ausreichend Versteckmöglichkeit. Auf Sonnenschutz und Verhinderung von Hitzestau ist zu achten. Adulte und subadulte Tiere sind beim Transport zu separieren. Die Wiederansiedlung hat am selben Tag wie das Fangen zu erfolgen.
 9. Die **FCS-Fläche** umfasst die Grundstücke mit den Flst.-Nr. 10191/1 und 10191/2 sowie die östlichen Teile der Flurstücke 10193/1 und 10193/2. Sie wird so gestaltet, dass optimale Habitatvoraussetzungen (vgl. Mindestanforderungen für Habitataufwertungen nach LAUFER 2014, Kap. 6.5), insbesondere Überwinterungs-, Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate für die Eidechsen bestehen. Die Größe ist den Lebensraumbedingungen der Zauneidechse (150 m²/adultem Individuum) anzupassen.

Auf der FCS-Fläche erfolgt entsprechend des Ausnahmeantrags vom 28.05.2025 eine einmalige **Erstpflge/Biotopgestaltung** durch Schaffung von Sonnen- und Eiablageplätzen (Anlage von Sandlinsen), Anlage von Hecken und Benjeshecken als Versteckplätze und Ausbringung von Totholzhaufen, welche als Versteck- und Sonnenplätze, sowie als Winterquartiere dienen. Als Nahrungshabitat erfolgt auf rund 600 m² eine streifenweise Neueinsaat mit regionalem, autochthonem Saatgut.
 10. Die **FCS-Fläche** ist **dauerhaft** (mindestens 25 Jahre) **zu pflegen**. Es sind in regelmäßigen Abständen, habitaterhaltende Maßnahmen (z.B. die Freistellung von Grünlandbiotopen, die Schaffung und Erhaltung von niederwüchsigen Gehölzstrukturen mit vorgelagerten Säumen mit Mahd nur alle 3 Jahre; Magerwiesen sind entweder mittels einmal jährlich später Mahd oder extensiver Beweidung zu erhalten; Totholzhaufen und Baumstubben sind von Gehölzen freizuhalten und zusätzlich

noch mit lockerem Astmaterial zu optimieren [vgl. ZAHN 2017]) durchzuführen. Ggf. hat eine Modifikation der Pflege aufgrund der Monitoringergebnisse zu erfolgen. Das Mäh- und Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen und anschließend ordnungsgemäß zu entsorgen. Quantität und Qualität der Pflege muss den artspezifischen Bedürfnissen der Eidechsen entsprechen (vgl. HAFNER & ZIMMERMANN 2007 und LAUFER 2014).

11. Ein **Nachweis** über die Erstpflege und die jeweils erfolgte **Folgepflege** (Nebenbestimmung Nr. 10) ist zu dokumentieren und auf Verlangen dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen.
12. Während der Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und FCS-Maßnahmen (Einrichtung FCS-Flächen, Installation und Kontrolle der Reptilienschutzzäune etc.) findet eine **ökologische Baubegleitung (ÖBB)** statt. Die ÖBB besichtigt die Bauflächen und die Logistikflächen mindestens **zweimal wöchentlich**, steht den Ausführenden für Fragen zur Verfügung und hält in kritischen Fällen Kontakt zum Regierungspräsidium Karlsruhe. Ein **Bericht** der ÖBB (Dokumentation mit Bildern, Karten und Flächengrößen, Lage und genaue Beschreibung der FCS-Maßnahmen, Zeitpunkt der Fertigstellung, Umsiedlung mit Angabe der Individuen pro FCS-Fläche, Einhaltung der Nebenbestimmungen) ist **spätestens am 31.12.2026** an das Regierungspräsidium Karlsruhe zu versenden (per E-Mail naturschutz@rpk.bwl.de ist ausreichend).
13. Zur Überprüfung der vollständigen Funktionsfähigkeit erfolgt ein **Monitoring** auf den für Umsiedlungen beanspruchten FCS-Flächen (analog LAUFER 2014) vom **1., 3. und 5. Jahr** nach Umsiedlung (bei Negativnachweis Fortsetzung des Monitorings). Das Monitoring umfasst eine jährliche Bestandsaufnahme der Maßnahmenfläche (Vegetationsentwicklung und Bestand Eidechsen). Die Ergebnisse des Monitorings sind in einem **Bericht** zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium auf Verlangen vorzulegen; der Bericht muss über Populationsgröße und -struktur, Habitatstruktur und eventuelle Beeinträchtigungen Aufschluss geben sowie bei fehlender Erreichung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Als **Zielgröße** ist die Anzahl der angesiedelten, adulten Reptilien anzusetzen. Für das Monitoring ist eine standardisierte **Erfassung durch Sichtbeobachtung** mit langsamem und ruhigem Abgehen aller für die Eidechsen geeigneten Habitate, dem gezielten Absuchen von als Verstecken geeigneten Strukturen (z.B. Umdrehen von Steinen) sowie die **Erfassung der Habitatstrukturen** (Sonnen-, Ruhe-, Eiablage- und Überwinterungsplätze, Fortpflan-

zungs- und Jagdhabitats) durchzuführen. Es müssen **vier flächendeckende Begehungen** bei trocken-warmen Witterungsverhältnissen durchgeführt werden.

Drei Begehungen sind im Frühjahr/Sommer und eine Begehung ist im Spätsommer durchzuführen, um den Reproduktionserfolg überprüfen zu können.

14. **Abweichungen** von den hier festgelegten Nebenbestimmungen sind nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Regierungspräsidiums zulässig.
15. Diese **Ausnahme ist im Gelände mitzuführen** und auf behördliches Verlangen vorzuzeigen.
16. **Weitere Auflagen** im öffentlichen Interesse bleiben vorbehalten für den Fall, dass im Zuge der ökologischen Baubegleitung weiterer Maßnahmenbedarf gesehen wird.

Diese Entscheidung ergeht **gebührenfrei**.

Hinweise:

1. Diese Ausnahme beinhaltet nur die naturschutzrechtliche Entscheidung nach den o.g. Bestimmungen. Sie ergeht unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Bestimmungen.
2. Wir bitten die im Rahmen der Umsiedlung und des Monitorings erfassten Arten bis spätestens 31. Dezember eines Jahres in das Artenerfassungsprogramm der LUBW / AEP-online (vgl. Anlage; zuerst einmalige Registrierung erforderlich, danach Eingabe mit Eingabe-Link nutzen, nach Abschluss der Dateneingabe Beendigung bestätigen!) einzugeben. Erst nach Bestätigung der erfolgten Dateneingabe erhält die höhere Naturschutzbehörde eine automatisierte Nachricht, daher ist die Beendigung der Eingabe im Programm entsprechend zu aktivieren.
3. Bei allen Maßnahmen, die mit einem Eingriff in den Boden oder Pflanzbestände verbunden sind, ist grundsätzlich darauf zu achten, dass **Neophyten** durch die Bauausführung nicht eingeschleppt, weiterverbreitet oder gefördert werden. Arbeits- bzw. Trassenbereiche mit Eingriffen in die Vegetationsdecke können u. a. durch Ein- oder Verschleppen von Samen und Rhizomen, z. B. mit Baumaschinen oder Erdmaterial, zu Ausbreitungszentren von problematischen Neophyten werden. Gleiches gilt für Arbeiten auf Ersatz- oder Ausgleichsflächen. Daher wird empfohlen, wirksame Kontroll- und erforderlichenfalls dauerhafte Gegenmaßnahmen zur Unterdrückung von Neophyten (z. B. Reinigung der Maschinen,

gesonderte Behandlung oder Entsorgung von Erdaushub, gezielte Bekämpfung) umzusetzen

4. Die zuständige untere Naturschutzbehörde erhält Nachricht von diesem Schreiben.

Begründung:

1. Sachverhalt

Die Stadt Walldorf plant die Errichtung eines Pflegeheims im dritten Bauabschnitt des Stadterweiterungsgebiets „Walldorf-Süd“, südlich der Bürgermeister-Willinger-Straße. Das geplante Pflegeheim soll vorab realisiert werden, während der dritte Bauabschnitt im Übrigen zugunsten des Haubenlerchen-Schutzes zurückgestellt wird. Zu diesem Zweck stellt die Stadt Walldorf den Bebauungsplan „Pflegeheim Walldorf Süd“ auf. Mit dem Bau des Pflegeheims gehe Lebensraum der streng geschützten Zauneidechse verloren. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans seien bei Begehungen im Jahr 2021 ein adultes Weibchen und zwei juvenile Zauneidechsen nachgewiesen worden. Als Ausgleich für den bau- und anlagebedingt entfallenden Lebensraum der Zauneidechse müssten die betroffenen Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich abgefangen und umgesiedelt werden. Im räumlich-funktionalen Zusammenhang befänden sich keine geeigneten Flächen, die als Zauneidechsen-Ersatzhabitat genutzt werden könnten. Daher sollten die Tiere in einen Ersatzlebensraum (FCS-Maßnahmenfläche) südlich der L723 am Kleinfeldweg (Flurstücke 10191/1, 10191/2, 10193/1 und 10193/2) verbracht werden. Die Fläche habe eine Gesamtgröße von ca. 3200 m², wovon 900 m² entsprechend der Lebensraumansprüche der Zauneidechse gestaltet werden.

Die Antragstellerin hat am 28.05.2025 einen Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Zauneidechse gestellt. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Antrag und die Planunterlagen sowie den E-Mail-Verkehr verwiesen. Diese sind Bestandteil der Entscheidung.

2. Artenschutzrechtliche Würdigung

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen vor.

Gem. **§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG** kann von den Verboten des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** (siehe a) von der Naturschutzbehörde im Einzelfall eine artenschutzrechtliche Ausnahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art erteilt werden (siehe b). Dabei darf die Ausnahme gem. **§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG** nur erteilt werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (siehe c) und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält (siehe d).

- a) Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) gelistet. Somit ist sie gem. **§ 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b, Buchst. aa BNatSchG** als besonders geschützte Art und darüber hinaus auch als streng geschützte Art gem. **§ 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. b BNatSchG** eingestuft.

Zum Schutz dieser Art ist es gem. **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** verboten, *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*. **Dieser Verbotstatbestand wird vorliegend hinsichtlich des Tötungsverbots nicht erfüllt.** Zwar kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass einzelne Zauneidechsen im Rahmen der Umsiedelung im Baufeld verbleiben und durch die Bauarbeiten verletzt oder getötet werden. Jedoch liegen die Voraussetzungen der Legal Ausnahme nach **§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG** („Signifikanzschwelle“) vor: Nach **§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG** liegt kein Verstoß gegen **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** vor, *wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann*. Hintergrund der Entwicklung des Signifikanzansatzes ist, dass aus Verhältnismäßigkeitsgründen und mit Blick auf den Normzweck des besonderen Artenschutzes das Tötungs- und Verletzungsverbot nach **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** nur dann verwirklicht sein soll, wenn die Tötung oder Verletzung eines Tieres gezielt erfolgt oder – bei nicht gezielten Tötungen oder Verletzung – wenn das betreffende Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko der im Vor-

habenbereich vorkommenden Individuen trotz aller zumutbaren Vermeidungsanstrengungen in „signifikanter Weise“ erhöht (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.05.2009 – 9 A 73.07, Rn. 86; BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 – 4 C 12.07, Rn. 42). Wie der Wortlaut des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG („für Exemplare der betroffenen Arten“) zwar ausdrücklich nahelegt, ist das signifikant (im Sinne von deutlich) erhöhte Tötungsrisiko individuenbezogen. Dies hindert nach Auffassung des BVerwG jedoch nicht daran, bei der wertenden Bestimmung der Signifikanz des Tötungs- und Verletzungsrisikos auch Kriterien im Zusammenhang mit der Biologie der Art zu berücksichtigen (BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16, Rn. 75; BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18.15, Rn. 84). Insbesondere könne der von Bernotat & Dierschke entwickelte Mortalitätsgefährdungsindex (MGI) herangezogen werden, der sowohl die natürliche Mortalität als auch die Gefährdungslage der Art in die Bewertung einfließen lässt (BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17, Rn. 100). Das BVerwG führt ferner aus, dass das Erreichen bzw. Überschreiten der Signifikanzschwelle sich nicht im strengen Sinne „beweisen“ lasse, dies sei insbesondere keine naturwissenschaftlich-statistische Frage, sondern unterliege einer wertenden Betrachtung (BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18.15, Rn. 83; OVG Magdeburg, Urt. v. 20.01.2016 – 2 L 153/13, juris, Rn. 65). So hat das BVerwG das Tötungsverbot für den Fall verneint, dass allenfalls noch ein ganz geringer Teil der Zauneidechsen im Baufeld verbleibt und mit der Baufeldfreimachung kein höheres Tötungsrisiko verbunden ist, als es für einzelne Tiere dieser Art insbesondere mit Blick auf natürliche Feinde auch sonst besteht (BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4.13).

Vorliegend wurden im Eingriffsbereich im Rahmen der Begehungen lediglich eine adulte Zauneidechse und zwei Juvenile festgestellt. Beobachtungen wurden überwiegend in den Randbereichen des Untersuchungsgebiets registriert. Die Sichtungen im Eingriffsbereich werden einer lokalen Individuengemeinschaft zugeordnet, die sich außerhalb des Untersuchungsgebiets fortsetzt; alle Zauneidechsenvorkommen innerhalb Walldorfs sind einer lokalen Population zuzuordnen. Die Habitatqualität des Eingriffsbereichs wird im Antrag als „mittel bis schlecht“ beschrieben, insbesondere seien artrelevante Habitatstrukturen wie Verstecke und Eiablageplätze nur in geringen Anteilen in den Randbereichen vorhanden. Als Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen, dass im Baufeld befindliche Tiere abgefangen und auf eine noch aufzuwertende Ersatzfläche umgesiedelt werden. Gemessen daran ist nicht davon auszugehen, dass sich

das Tötungsrisiko durch das Bauvorhaben signifikant erhöht. Denn im Randbereich besteht bereits heute das Risiko, dass einzelne Tiere durch den Straßenverkehr erfasst werden. Aufgrund der größtenteils fehlenden Versteckmöglichkeiten besteht auf der Fläche zudem ein erhöhtes Prädationsrisiko.

Allerdings wird im Zuge der Umsiedlung außerhalb des räumlichen Zusammenhangs der **Tatbestand des Fangverbots verwirklicht**, da die Legalausnahme vom Fangverbot gem. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatschG nur gilt, sofern Tiere gefangen werden, um sie innerhalb des räumlichen Zusammenhangs umzusiedeln. Vorliegend sollen die abgefangenen Tiere auf eine Ersatzfläche umgesiedelt werden, die mehr als einen Kilometer von der Eingriffsfläche entfernt und damit außerhalb des räumlichen Zusammenhangs liegt. Daher wird der Verbotsstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Hinblick auf das Fangverbot verwirklicht.

Des Weiteren wird der Verbotstatbestand gem. **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** erfüllt. Hiernach ist es verboten, *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*. Vorliegend gehen im Zuge der Baumaßnahme Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der Baumaßnahme durch die Bebauung der offenen Vegetationsbereiche, in welchen sich die Arten aufhalten, dauerhaft verloren.

Die Voraussetzungen für die Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG sind nicht erfüllt. Danach ist kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gegeben, *wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird*. Das geplante Ersatzhabitat ist mehr als einen Kilometer von der Eingriffsfläche entfernt und wird zudem durch die L 723 abgetrennt. Es ist den Tieren somit nicht möglich, deren ursprünglichen Lebensraum nach dem Abschluss der Baumaßnahmen wieder eigenständig zu besiedeln. Damit wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht im räumlichen Zusammenhang erfüllt.

- b) Zum Vorliegen der **zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses** wurde im Antrag vom 28.05.2025 vorgetragen, dass die Stadt Walldorf

in den letzten Jahrzehnten stark gewachsen sei und dadurch seit mehreren Jahren Pflegeplätze fehlten. Dies zeige sich auch darin, dass der Bevölkerungsteil über 65 Jahre verstärkt abwandere. Daher soll ein neues Pflegeheim errichtet werden. Diesen Ausführungen kann gefolgt werden. Damit liegt das Vorhaben im öffentlichen Interesse.

Ob zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen, ist dabei nicht in dem Sinne zu verstehen, dass Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann (BVerwG, Urt. v. 27. Januar 2000, 4 C 2/99, juris Rn. 39). Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts genügt zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals ein „durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes Handeln“ (BVerwG, Urt. v. 27.01.2000, 4 C 2/99, juris Rn. 39). Dies ist hier gegeben.

Bei der hier (wegen des Wortes „überwiegend“) vorzunehmenden Abwägung zwischen den Belangen des Artenschutzes und den öffentlichen Belangen, welche die Antragstellerin geltend macht, kann eine Gewichtung zugunsten letzterer Belange vorgenommen werden. Aufgrund des öffentlichen Interesses an der Schaffung neuer Pflegeplätze zur Versorgung der Bevölkerung können die hier eintretenden Beeinträchtigungen für die Zauneidechse hingenommen werden.

Bei der betroffenen Reptilienart handelt es sich um gegenüber zusätzlicher anthropogen bedingter Mortalität nur mäßig empfindliche Arten. In der Studie *„Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Brutvogelarten. Stand 31.08.2021 (4. Fassung) - DIPL. BIOL. DR. VOLKER DIERSCHKE, DIPL. ING. DIRK BERNOTAT“* wurde die Bedeutung von Individuenverlusten der im Eingriffsgebiet vorkommenden Zauneidechse als „**mäßig**“ klassifiziert, bei einer 6-stufigen Klassifizierung von „sehr hoch“ - „hoch“ - „mittel“ - „mäßig“ - „gering“ - „sehr gering“) ¹.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Zauneidechse aufgrund der vorhandenen ökologischen Strukturen im Raum Walldorf verbreitet

¹ Abgeleitet wurde dies aus populationsbiologischen Parametern (Alttiermortalität, Lebensalter, Alter bei Eintritt in die Reproduktion, Reproduktionspotenzial, Reproduktionsrate, nationale Bestandsgröße, nationaler Bestandstrend) und aus naturschutzfachlichen Bewertungskriterien zur Einstufung der Bedeutung der Art (Einstufung nationale Rote Liste, Gefährdung in den Bundesländern nach Roter Liste, Nationale Verantwortlichkeit, Gefährdung in Europa).

ist. Von dem geplanten Eingriff wird mit großer Wahrscheinlichkeit nur ein geringer Teil der lokalen Eidechsen-Population betroffen sein, da der Eingriffsbereich keinen optimalen Lebensraum für die Zauneidechse darstellt. Somit bleibt die lokale Population durch die ergriffenen Artenschutzmaßnahmen weitgehend unbeeinträchtigt.

Unter Beachtung der genannten Erwägungsgründe wiegen die Belange der Reptilien im vorliegenden Fall weniger schwer.

- c) Eine **zumutbare Alternative** ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Hierbei sind sowohl Standort- als auch Ausführungsalternativen zu prüfen (BeckOK UmweltR/Gläß, 66. Ed. 1.4.2023, BNatSchG § 45 Rn. 54). Die Antragstellerin hat mit E-Mail vom 15.08.2025 mitgeteilt, dass sich innerhalb des Stadtgebiets nur sehr wenige und kleine Baufelder befänden und sich keine dieser Flächen für die Errichtung eines Pflegeheims in der geplanten Größenordnung eigne. Dem kann hier gefolgt werden. Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben.
- d) Schließlich fordert § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG als weitere Voraussetzung, dass sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art nicht verschlechtert.
Über den Verweis auf Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie in § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG wird für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie der Zulässigkeitsmaßstab für die Ausnahme verschärft: danach darf eine Ausnahme nur dann erteilt werden, wenn für die Population der betroffenen Art weiterhin ein „günstiger Erhaltungszustand“ besteht. Zu betrachten ist dabei nicht der Erhaltungszustand der lokalen Population, sondern die Population der entsprechenden biogeographischen Region im Mitgliedsstaat (hier: kontinentale Region Baden-Württembergs bzw. Deutschlands).

Der Erhaltungszustand der Zauneidechse ist als „ungünstig - unzureichend“ eingestuft. Somit unterliegt die Zauneidechse den verschärften Ausnahmevoraussetzungen für Arten, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden (Nichtverschlechterung des Erhaltungszustandes und keine Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes).

Aufgrund der geplanten FCS-Maßnahmen, dem Fang und der Umsiedelung ist davon auszugehen, dass die Habitatfläche in mittelfristiger Sicht nicht reduziert,

sondern tendenziell optimiert wird, so dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Reptilienart jedenfalls nicht verschlechtert. Von einer Behinderung der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Zauneidechse ist ebenfalls nicht auszugehen.

Somit liegen die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG für die Erteilung einer Ausnahme vor.

Die Ausnahme steht im Ermessen der Behörde. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb von diesem Ermessen zwingend in negativer Weise Gebrauch gemacht werden sollte.

Die Nebenbestimmungen zu dieser Entscheidung dienen der Sicherstellung und Kontrolle einer sach- und fachgerechten Durchführung der Maßnahmen für die betroffenen Reptilienarten.

3. Gebührenentscheidung

Die Stadt Walldorf ist gemäß § 10 Abs. 2 Landesgebührengesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 91), gebührenbefreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Fritzsche
Referat Naturschutz Recht

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.